

Entwurf  
13. März 1995

**Richtlinien  
für die Genehmigung und Erlaubnis  
von Fluggeländen für Luftsportgeräte  
(vom 7. 8. 1995)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeines

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Verfahren
- 1.3 Betriebliche Eignung
- 1.4 Umweltverträglichkeit
- 1.5 Stellungnahme der Flugsicherung
- 1.6 Bekanntmachung und Information

Abschnitt 2

Ultraleichtflugzeuge

- 2.1 Verfahren
- 2.2 Start- und Landebahn
- 2.3 Sicherheitsbereich
- 2.4 An- und Abflugbereiche
- 2.5 Seitliche Bereiche
- 2.6 Platzrundenbereich
- 2.7 Hindernisfreiheit
- 2.8 Aufbau- und Abstellflächen
- 2.9 Bezugspunkt
- 2.10 Besonderheiten für Ultraleichtflugzeugschlepp
- 2.11 Besonderheiten für Motorschirme  
und fußstartfähige Ultraleichtflugzeuge
- 2.12 Besonderheiten für Mischbetrieb mit Flugzeugen  
und Segelflugzeugen

Abschnitt 3

Hängegleiter und Gleitsegel

- 3.1 Verfahren
- 3.2 Start- und Landeplatz

- 3.3 Startleiterdienst
- 3.4 Hauptflugbuch
- 3.5 Besonderheiten für Windenschlepp
- 3.6 Besonderheiten für Mischbetrieb

Abschnitt 4 Sprungfallschirme

- 4.1 Verfahren
- 4.2 Sprungbetriebsleiter
- 4.3 Hauptsprungbuch
- 4.4 Abstände auf Flugplätzen
- 4.5 Besonderheiten für Fallschirmsprünge bei Nacht
- 4.6 Besonderheiten für Fallschirmsprünge in Gewässer

Abschnitt 5 Inkrafttreten

- Anhang 1 Ultraleichtfluggelände
  - 1.1 Tabellarische Übersicht
  - 1.2 Optische Darstellung
  - 1.3 Genehmigungsmuster für Ultraleichtflugzeuge
- Anhang 2 Erlaubnismuster für Hängegleiter und Gleitsegel
- Anhang 3 Erlaubnismuster für Sprungfallschirme

## Abschnitt 1

### Allgemeines

#### 1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Erteilung einschließlich Änderung, Erweiterung und Verlängerung der Genehmigung von Flugplätzen nach § 6 LuftVG und der Erlaubnis von Außenstarts und Außenlandungen nach § 25 LuftVG, soweit sie sich auf die alleinige Nutzung durch Luftsportgeräte (Luftsportgelände) oder auf die Mitbenutzung durch Luftsportgeräte erstrecken. Im Einzelfall kann von den Richtlinien abgewichen werden, wenn eine sichere Betriebsdurchführung gewährleistet ist.

Die anliegenden Musterbescheide sind Bestandteil dieser Richtlinien.

#### 1.2 Verfahren

Für andere Luftfahrzeuge erteilte Genehmigungen nach § 6 LuftVG können zur Mitbenutzung durch Luftsportgeräte erweitert oder durch eine Erlaubnis nach § 25 LuftVG ergänzt werden.

Wenn die Luftfahrtbehörde des Landes für die Genehmigung nach § 6 oder die Erlaubnis nach § 25 zuständig ist oder zuständig wird, umfaßt diese Zuständigkeit auch die Erteilung der Außenstart- und -landeurlaubnis für nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte auf der gleichen Fläche.

Wenn ein Beauftragter die Erlaubnis für ein Luftsportgelände bereits erteilt hat, darf nur mit dessen Zustimmung ein anderer Beauftragter für die gleiche Fläche eine weitere Erlaubnis erteilen.

In allen Fällen einer unterschiedlichen Zuständigkeit oder der Nutzung durch unterschiedliche Luftfahrzeuge oder mehrere Antragsteller ist die Sicherheit des Flugbetriebs durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten. Die Maßnahmen sind zwischen den beteiligten Stellen abzustimmen.

#### 1.3 Betriebliche Eignung

Bei der Neuanlage und Erweiterung eines Geländes hat der Antragsteller grundsätzlich durch ein Gutachten eines von der zuständigen Stelle anerkannten Sachverständigen nachzuweisen, daß das Gelände für den vorgesehenen Flugbetrieb geeignet ist.

Zu Straßen, Eisenbahnen, Wasserstraßen und Freileitungen müssen Abstände eingehalten sein, die Gefährdungen durch den Flugbetrieb ausschließen. Bei nichtausreichenden Abständen müssen Gefährdungen durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Dies gilt entsprechend bei benachbarten Flugplätzen und Fluggeländen, wobei die zu treffenden Maßnahmen mit der dort zuständigen Stelle abzustimmen sind.

Erforderlichenfalls ist die Genehmigung oder Erlaubnis zur Vermeidung von Gefahren für die Sicherheit des Flugbetriebs und für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beschränken und/oder mit besonderen Auflagen zu verbinden. Durch Auflage kann auch eine besondere betriebliche Regelung getroffen werden, die Gefährdungen ausschließt.

#### 1.4 Umweltverträglichkeit

Bei der Genehmigung von Flugplätzen und der Erlaubnis von Außenstarts und Außenlandungen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Minderung des Fluglärms und zum Naturschutz zu treffen. Genehmigungen und Erlaubnisse dürfen grundsätzlich nicht in Naturschutzgebieten und in Wohngebieten erteilt werden.

Zur Berücksichtigung von Naturschutz und Landschaftspflege kann die Genehmigung oder Erlaubnis beschränkt und mit besonderen Auflagen verbunden werden. Erforderlichenfalls ist eine besondere betriebliche Regelung zu treffen, die Beeinträchtigungen ausschließt.

Die zuständige Stelle hat grundsätzlich die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen. Von der Beteiligung kann bei tageweiser Erteilungsdauer abgesehen werden, wenn das betroffene Gelände nicht in einem Naturschutzgebiet liegt.

#### 1.5 Stellungnahme der Flugsicherung

Bei der Flugplatzgenehmigung oder bei der Erweiterung der Flugplatzgenehmigung ist die gutachterliche Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) einzuholen und zu berücksichtigen.

Erlaubnisse für Außenstarts und Außenlandungen werden grundsätzlich ohne gutachterliche Stellungnahme der DFS erteilt, es sei denn, das Fluggelände liegt in einer Kontrollzone.

#### 1.6 Bekanntmachung und Information

Flugplatzgenehmigungen und Änderungen oder Erweiterungen von Genehmigungen werden in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntgemacht. Flugplatzgenehmigungen und Außenstart- und -landeurlaubnisse werden, unabhängig von der Bekanntmachung in den Nachrichten für Luftfahrer, in der Informationsschrift des für die Luftsportgeräteart Beauftragten bekanntgemacht. Die Bekanntmachung erfolgt in Kurzfassung. Bei tageweiser Erteilungsdauer entfällt die Bekanntmachung.

Wenn besondere betriebliche Regelungen über die Vorschriften der Flugbetriebsordnung und die Auflagen im Musterbescheid hinausgehen, ist der Geländehalter durch Auflage zu verpflichten, diese Regelungen am Fluggelände auszuhängen.

Die Beauftragten informieren - ausgenommen bei tageweiser Erteilungsdauer - die Luftfahrtbehörden der Länder über die in ihrem Gebiet erteilten Außenstart- und -landeurlaubnisse. Die Luftfahrtbehörden der Länder informieren die Beauftragten über die für ihre Luftsportgeräteart erteilten Genehmigungen und Erlaubnisse.

## Abschnitt 2

### Ultraleichtflugzeuge

#### 2.1 Verfahren

Luftsportgelände für Ultraleichtflugzeuge sind, soweit sie nach § 6 LuftVG der Genehmigungspflicht unterliegen, Sonderlandeplätze nach §§ 49 ff. LuftVZO.

#### 2.2 Start- und Landebahn<sup>1)</sup>

Die Mindestgrundlänge beträgt 150 m. Sie erhöht sich multiplikativ um

- a) 2 % für je 100 m Höhenlage über NN,
- b) 20 % für Grasoberfläche,
- c) 10 % für je 1 % Längsneigung<sup>2)</sup> der Bahn,
- d) gutacherlich festgestellte Besonderheiten.

Die Mindestbreite soll bei Hartbelag 10 m und bei Grasoberfläche 15 m betragen. Die Richtung soll der Hauptwindrichtung Rechnung tragen. Aus 2 m Höhe über der Bahn muß über die halbe Bahnlänge zu jedem anderen Punkt in 2 m Höhe über der Bahn freie Sicht bestehen. Die Tragfähigkeit soll für 400 kg Abfluggewicht ausreichen.

Die Längsneigung an jeder Stelle der Bahn sowie Wechsel von Längsneigungen sollen 6 % nicht überschreiten. Die Querneigung soll bei Hartbelag 2 % und bei Grasoberfläche 6 % nicht überschreiten, im übrigen aber eine ausreichende Oberflächenentwässerung ermöglichen.

#### 2.3 Sicherheitsbereich

Die Bahn soll inmitten eines 50 m breiten rechteckigen Streifens liegen, der um je 15 m über die beiden Enden der Bahn hinausreicht. Bei Eignung darf der Sicherheitsstreifen vor Bahnanfang zum Starten mitbenutzt werden. Der Sicherheitsbereich soll eingeebnet sein, keine Neigung über 6 % aufweisen und für Notfälle berollbar sein. Der Übergang von der Bahn zum Streifen soll möglichst stetig sein.

---

<sup>1)</sup> Beispiel zu 2.2: Bei 600 m Höhenlage, 9 m Höhendifferenz und Grasoberfläche einer Bahn entspricht der Grundlänge von 150 m die tatsächliche Länge von 282 m gemäß folgender Berechnung:

Zuschlag für Höhenlage =  $2/100 \times 150 \text{ m} \times 6 = 18 \text{ m}$ ;  $150 \text{ m} + 18 \text{ m} = 168 \text{ m}$ .

Zuschlag für Grasoberfläche =  $20/100 \times 168 \text{ m} = 33,6 \text{ m}$ ;  $168 \text{ m} + 33,6 \text{ m} = 202 \text{ m}$ .

Längsneigung in Prozent =  $9 \text{ m} / 202 \text{ m} \times 100 = 4$ .

Zuschlag für Längsneigung =  $10/100 \times 202 \text{ m} \times 4 = 80 \text{ m} = 282 \text{ m}$ .

<sup>2)</sup> Die Längsneigung in Prozentangabe errechnet sich mittels Dividierens des Unterschiedes zwischen der höchsten und niedrigsten Höhe auf der Bahn durch die Länge der Bahn x 100.

#### 2.4 An- und Abflugbereiche

An beiden Enden des Sicherheitsstreifens soll sich eine in dessen Breite 1 : 12 geneigte An- und Abflugfläche anschließen, die 1200 m weit reicht. Ihre Seitenbegrenzungslinien laufen in einem Winkel von  $10^\circ$  von der gedachten Mittellinie auseinander. Gekrümmte An- und Abfluglinien sind zulässig.

#### 2.5 Seitliche Bereiche

An den beiden Seiten des Sicherheitsstreifens und den Seitenbegrenzungen der An- und Abflugflächen sollen sich 1 : 2 geneigte seitliche Übergangsflächen anschließen, die bis auf eine Höhe von 100 m bezogen auf den Bezugspunkt des Ultraleichtfluggeländes, ansteigen.

#### 2.6 Platzrundenbereich

Die An- und Abflugbereiche und die seitlichen Übergangsbereiche werden in einer Höhe von 30 m, bezogen auf den Bezugspunkt des Ultraleichtfluggeländes, von einer Horizontalfläche umgeben. Diese wird von 2 Halbkreisen mit den Halbmessern von 600 m und deren Verbindungstangenten begrenzt. Die Mittelpunkte der Halbkreise liegen über den Schnittpunkten der verlängerten Bahnachse mit der Außenbegrenzung des Sicherheitsstreifens. An die Horizontalfläche soll ein 1 : 12 geneigte obere Übergangsfläche anschließen, die bis auf eine Höhe von 100 m, bezogen auf den Bezugspunkt des Ultraleichtfluggeländes, ansteigt.

Erforderlichenfalls soll für Motorschirme und fußstartfähige Ultraleichtflugzeuge eine gesonderte kleine Platzrunde festgelegt werden.

#### 2.7 Hindernisfreiheit

Die Bahn und der Sicherheitsstreifen müssen von Hindernissen einschließlich störender Vertiefungen frei sein. In die An- und Abflugbereiche und die seitlichen Übergangsbereiche sollen keine Bauwerke und sonstigen Erhebungen hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können.

#### 2.8 Aufbau- und Abstellflächen

Für das Abstellen der Ultraleichtflugzeuge, Transportwagen und sonstige Fahrzeuge sowie zum Auf- und Abrüsten und zur Startvorbereitung sollen dem Umfang des Flugbetriebes entsprechend zusätzliche Flächen vorhanden sein.

#### 2.9 Bezugspunkt

Der Bezugspunkt des Ultraleichtfluggeländes soll in der Mitte der Betriebsfläche liegen. Seine Höhe soll so festgelegt werden, daß sie zwischen dem höchsten und tiefsten Punkt der Betriebsfläche liegt.

## 2.10 Besonderheiten für Ultraleichtflugzeugschlepp

Die Mindestgrundlänge der Startbahn nach 2.2 beträgt 180 m. Die Breite des rechteckigen Streifens nach 2.3 soll 70 m betragen. Die Neigung der An- und Abflugflächen nach 2.4 erhöht sich auf 1 : 15 und reicht 1500 m weit.

Im Platzrundenbereich nach 2.6 sollen getrennte Anflugräume für Hängegleiter und Ultraleichtflugzeuge nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten festgelegt werden. Die Neigung der oberen Übergangsfläche soll sich auf 1 : 15 und die Halbmesser auf 750 m erhöhen.

Die Landeflächen für Hängegleiter können je nach den örtlichen Gegebenheiten und Wetterverhältnissen festgelegt werden.

## 2.11 Besonderheiten für Motorschirme und fußstartfähige Ultraleichtflugzeuge

Motorschirme und fußstartfähige Ultraleichtflugzeuge sollen aus betrieblichen Gründen genau gegen den Wind starten und landen können. Die Mindestgrundfläche beträgt 40 m im Durchmesser.

Zuschläge für Grasoberfläche entfallen. Zuschläge für Höhenlage über NN und Neigung sollen entsprechend 2.2 angewendet werden. Neigung sowie Wechsel von Neigungen sollen 6 % nicht überschreiten. Über die gesamte Start- und Landefläche soll zu jedem Punkt freie Sicht bestehen. Die Oberfläche soll eben, trittfest und ausreichend oberflächenentwässert sein.

Die Fläche soll von einem 15 m breiten Sicherheitsstreifen umgeben sein. Bei Eignung darf der Sicherheitsstreifen vor Bahnanfang zum Starten mitbenutzt werden. Der Sicherheitsbereich soll eingeebnet und im Übergang zur Start- und Landefläche stetig sein.

Um den Sicherheitsstreifen soll sich, in die geplante Ab- und Anflugrichtung eine 1 : 10 geneigte An- und Abflugfläche, die 1000 m weit reicht, anschließen. Gekrümmte An- und Abfluglinien sind zulässig.

## 2.12 Besonderheiten für Mischbetrieb mit Flugzeugen und Segelflugzeugen

Soweit Ultraleichtflugbetrieb auf eigenen Bahnen durchgeführt wird, sollen diese zu den gleichzeitig betriebenen Start- und Landebahnen für Flugzeuge parallel verlaufen und mindestens 100 m Mittellinienabstand haben, Start- und Landeflächen für Motorschirme und fußstartfähige Ultraleichtflugzeug mindestens 150 m Mittellinienabstand. Werden diese Mindestabstände unterschritten, ist erforderlichenfalls eine besondere betriebliche Regelung zu treffen, die gegenseitige Gefährdungen ausschließt.

Erforderlichenfalls soll, insbesondere für Motorschirme und fußstartfähige Ultraleichtflugzeuge, eine gesonderte kleine Platzrunde festgelegt werden.

### Abschnitt 3

## Hängegleiter und Gleitsegel

### 3.1 Verfahren

Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb der für sie zur Mitbenutzung zugelassenen Flugplätze bedürfen der Erlaubnis nach § 25 LuftVG.

### 3.2 Start- und Landeplatz

Start- und Landefläche müssen so beschaffen sein, daß die Starts und Landungen sicher durchgeführt werden können. Bei Starts mit Gleitsegeln muß die Startfläche auch den Startabbruch ermöglichen.

Der nächstgelegene Landeplatz muß vom Startplatz aus im Regelfall erreichbar sein.

### 3.3 Startleiterdienst

Erforderlichenfalls ist der Geländehalter durch Auflage zur Durchführung von Startleiterdienst zu verpflichten.

### 3.4 Hauptflugbuch

Erforderlichenfalls ist durch Auflage festzulegen, daß der Flugbetrieb durch ein Hauptflugbuch zu dokumentieren und dieses Hauptflugbuch den zuständigen Stellen auf Verlangen vorzulegen ist.

### 3.5 Besonderheiten für Windenschlepp

Die Schleppstrecke und ausreichende Seitenstreifen müssen soweit hindernisfrei sein, daß Starts sicher durchgeführt und abgebrochen werden können. Von der Startstelle zur Winde soll freie Sicht bestehen. Für Starts mit mobilen Winden an Fahrzeugen muß die Fahrbahn außerdem eine ausreichende Geschwindigkeit zulassen.

Wenn Start- und Landebahn sich überdecken, Schleppstarts an mehreren Bahnen gleichzeitig betrieben werden oder verschiedene Startarten gleichzeitig betrieben werden, sind gegenseitige Gefährdungen gegebenenfalls durch eine besondere betriebliche Regelung auszuschließen.

### 3.6 Besonderheiten für Mischbetrieb

Für jede Luftfahrzeugart soll eine eigene Platzrunde festgelegt werden. Dies gilt auch für den gleichzeitigen Betrieb von Hängegleitern und Gleitsegeln.

Soweit Hängegleiter- und Gleitsegel-Windenschleppstarts auf eigenen Bahnen durchgeführt werden, sollen diese zu den gleichzeitig betriebenen Start- und Landebahnen für verkehrszulassungspflichtige Luftfahrzeuge parallel verlaufen und zu ihnen als Mittellinienabstand die halbe Schlepphöhe haben, mindestens 250 m.

Wenn keine getrennten Platzrunden festgelegt werden können oder wenn die Mindestabstände für den gleichzeitigen Startbetrieb unterschritten werden, ist eine besondere betriebliche Regelung zu treffen, die gegenseitige Gefährung ausschließt.

#### Abschnitt 4

### Sprungfallschirme

#### 4.1 Verfahren

Landungen mit Sprungfallschirmen außerhalb der für sie zur Mitbenutzung zugelassenen Flugplätze bedürfen der Erlaubnis nach § 25 LuftVG.

#### 4.2 Sprungbetriebsleiter

Erforderlichenfalls ist der Geländehalter durch Auflage zur Durchführung von Sprungbetriebsleiterdienst zu verpflichten.

#### 4.3 Hauptsprungbuch

Erforderlichenfalls ist durch Auflage festzulegen, daß der Sprungbetrieb durch ein Hauptsprungbuch zu dokumentieren und dieses Hauptsprungbuch den zuständigen Stellen auf Verlangen vorzulegen ist.

#### 4.4 Abstände auf Flugplätzen

Die Landefläche soll grundsätzlich einen ausreichenden Abstand zur Schleppstrecke, zur Platzrunde und zur Start- und Landebahn anderer Luftfahrzeuge haben.

#### 4.5 Besonderheiten für Fallschirmsprünge bei Nacht

Eine Zulassung für Fallschirmsprünge bei Nacht soll insbesondere mit folgenden Auflagen verbunden werden:

- Der Landeraum einschließlich des Windrichtungsanzeigers muß ausreichend beleuchtet sein.
- Um den Landeraum muß eine hindernisfreie Kreisfläche mit einem Durchmesser von mindestens 400 m vorhanden sein.
- Der Sprungfallschirmführer hat verschiedenfarbige und für andere Luftraumnutzer erkennbare Lichter zu führen, mit deren Hilfe seine Fortbewegungsrichtung festgestellt werden kann.

#### 4.6 Besonderheiten für Fallschirmsprünge in Gewässer

Eine Zulassung für Fallschirmsprünge in Gewässern soll insbesondere mit folgenden Auflagen verbunden werden:

- Die Fallschirmspringer müssen eine Schwimmweste tragen, die den Sitz der Gurte und die Schirmentfaltungsvorrichtung nicht beeinträchtigen.
- Zum Zweck der Rettung und Bergung der Fallschirmspringer muß mindestens ein mit 2 Rettungsschwimmern besetztes Boot bereitsein.
- Eine mit den verwendeten Fallschirmmustern erreichbare Notlandefläche auf festem Boden muß zur Verfügung stehen.

#### Abschnitt 5

#### Inkrafttreten

.....

Anhang 1.1

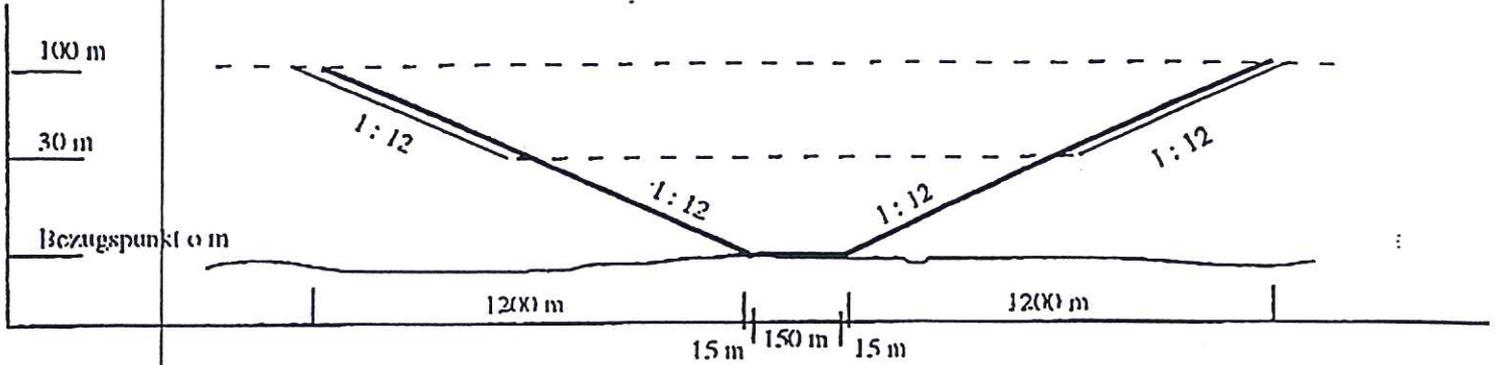
Tabellarische Übersicht

	Fluggelände für Ultraleichtflugzeuge	Fluggelände für Ultraleichtflugzeugschlepp	Fluggelände für Motorschirme und fußstartfähige Ultraleichtflugzeuge
<b>Bahn</b>			
Grundlänge	150 m	180 m	40 m
Zuschläge			
je 100 m Höhe	+ 2 %	+ 2 %	+ 2 %
bei Grasoberfläche:	+ 20 %	+ 20 %	+ 20 %
je 1 % Längsneigung:	+ 10 %	+ 10 %	+ 10 %
<b>Breite</b>			
bei Hartbelag:	10 m	10 m	-
bei Grasoberfläche:	15 m	15 m	40 m
max. Längsneigung:	6 %	6 %	6 %
max. Neigungswechsel:	6 %	6 %	6 %
<b>max. Querneigung</b>			
bei Hartbelag:	2 %	2 %	-
bei Grasoberfläche	6 %	6 %	-
<b>Tragfähigkeit:</b>	min. 400 kg	min. 400 kg	trittfest
<b>Sicherheitsstreifen</b>			
Länge	Bahnlänge + 2 x 15 m	Bahnlänge + 2 x 15 m	-
Breite:	50 m	70 m	15 m umlaufend
max. Neigung	6 %	6 %	6 %
<b>An- / Abflugflächen</b>			
Neigung:	1 : 12	1 : 15	1 : 10
Länge:	1200 m	1500 m	1000 m
Divergenz:	10°	10°	-
<b>Seitliche Übergangsflächen</b>			
Neigung	1 : 2	1 : 2	-
<b>Obere Übergangsfläche</b>			
Höhe Beginn:	30 m	30 m	-
Halbmesser Beginn	600 m	750 m	-
Neigung:	1 : 12	1 : 15	-
Endhöhe:	100 m	100 m	100 m
<b>Mittelabstände von Bahnen bei gleichz. Flubetrieb:</b>	100 m	100 m	150 m

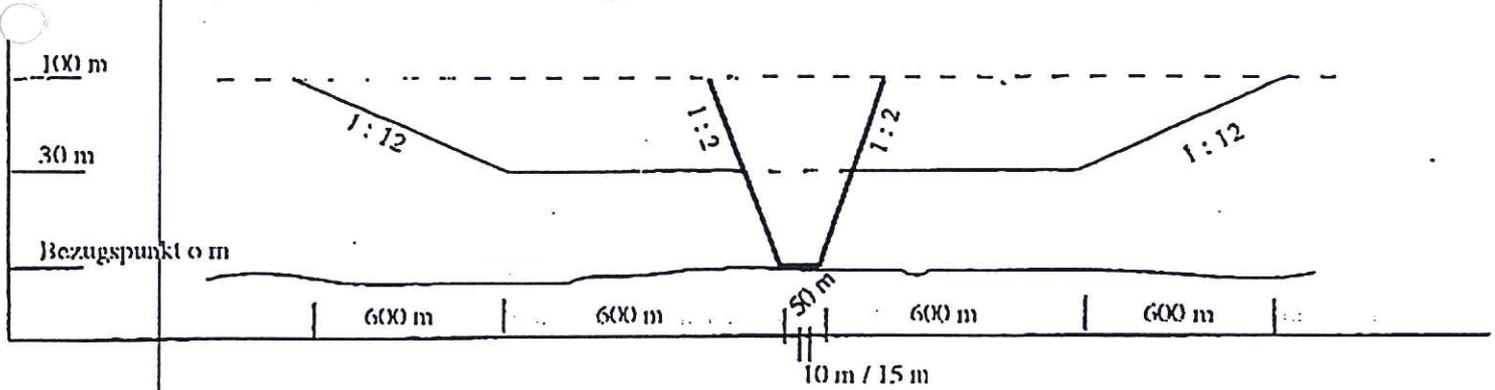
Anhang 1.2

Optische Darstellung

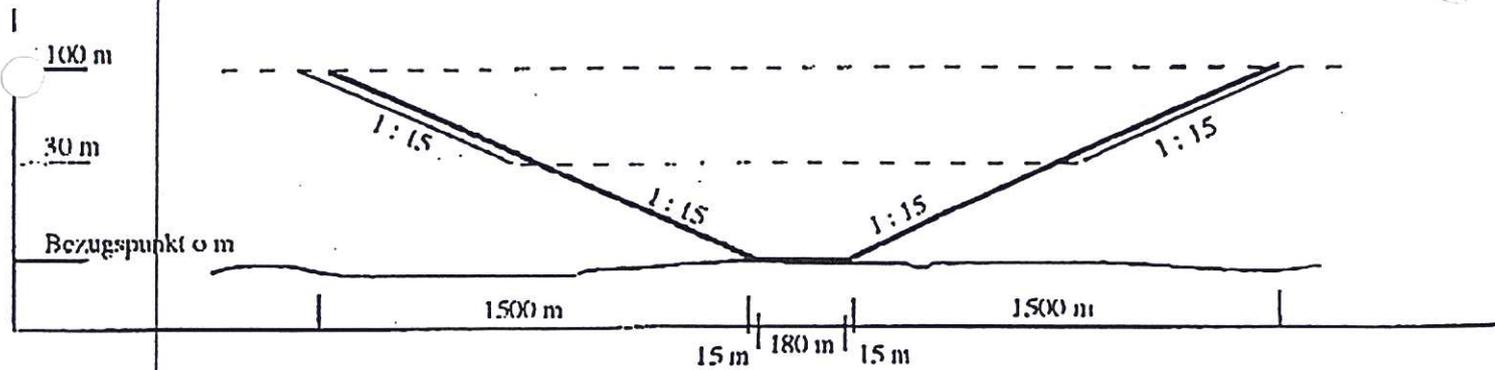
Längsschnitt Ultraleichtfluggelände



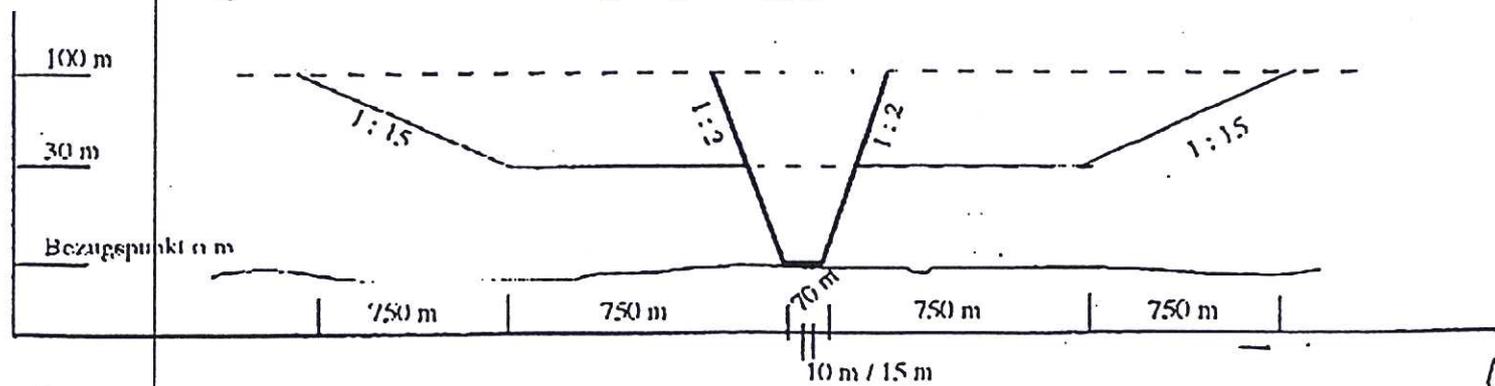
Querschnitt Ultraleichtfluggelände



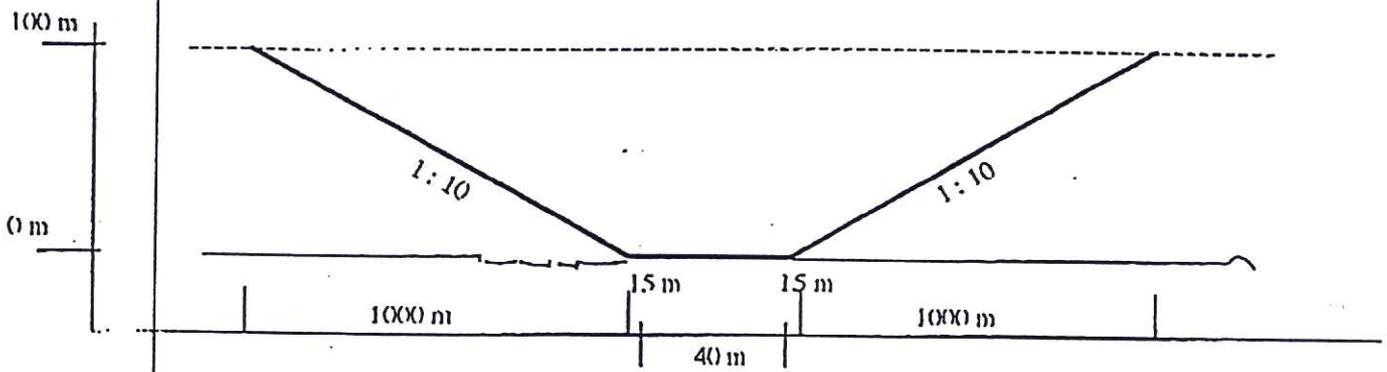
Längsschnitt Ultraleichtflugzeugschleppgelände



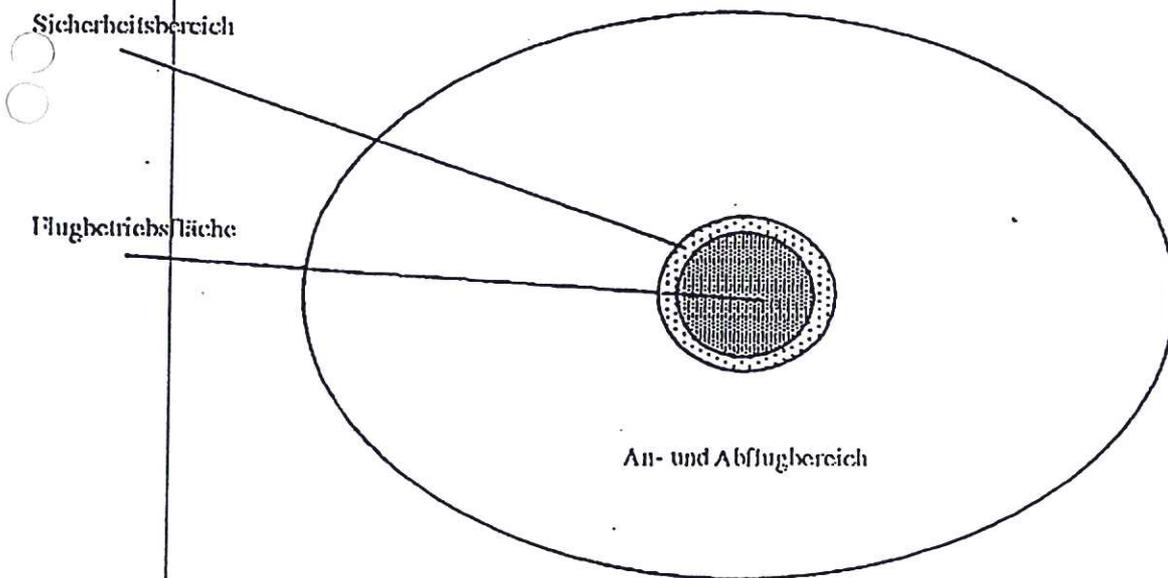
Querschnitt Ultraleichtflugzeugschleppgelände



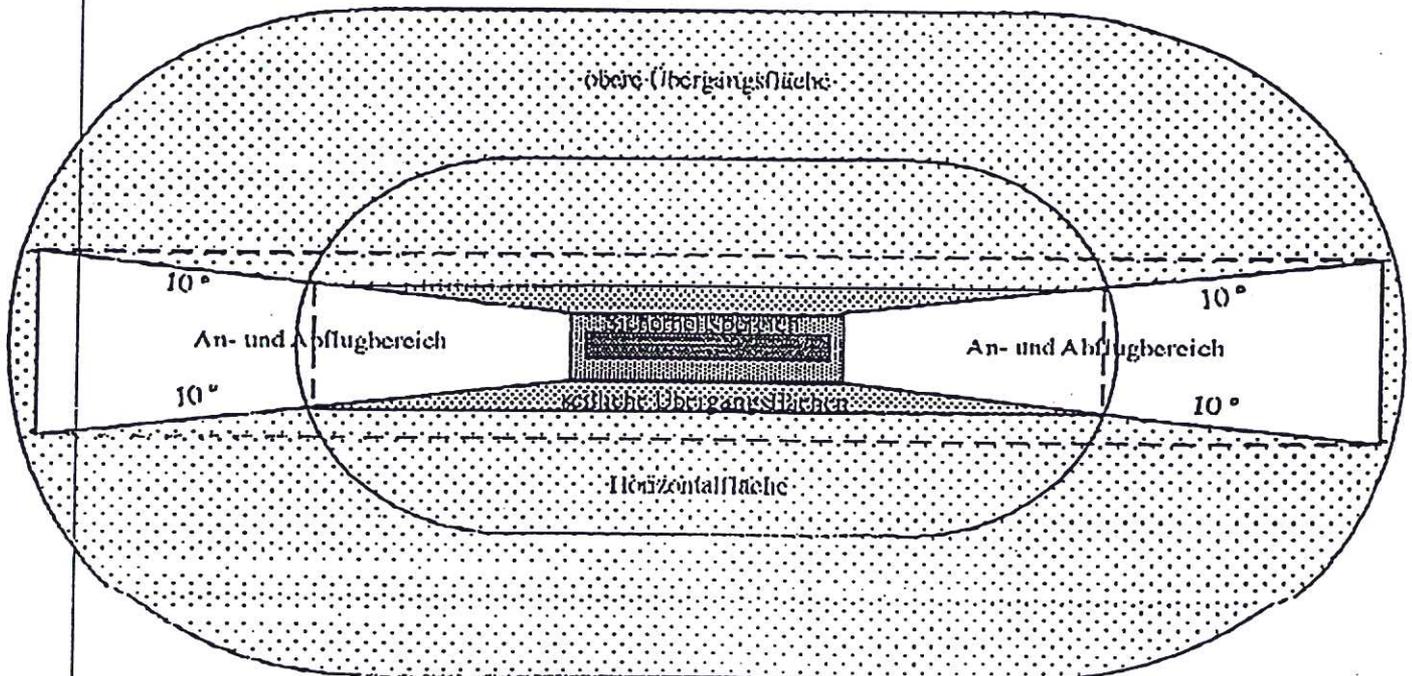
Schnitt Gelände für Motorschirme und fußstartf. Ultraleichtflugz.



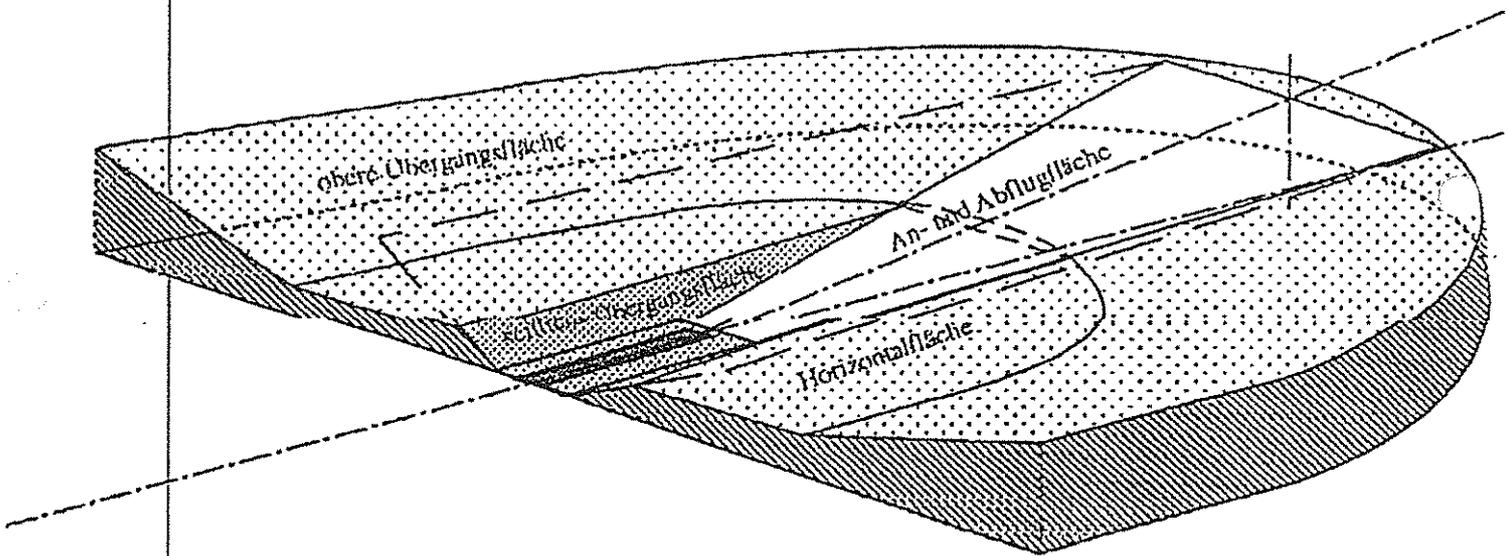
Draufsicht - Motorschirm- u. fußstartf. Ultraleichtflugzeuggelände



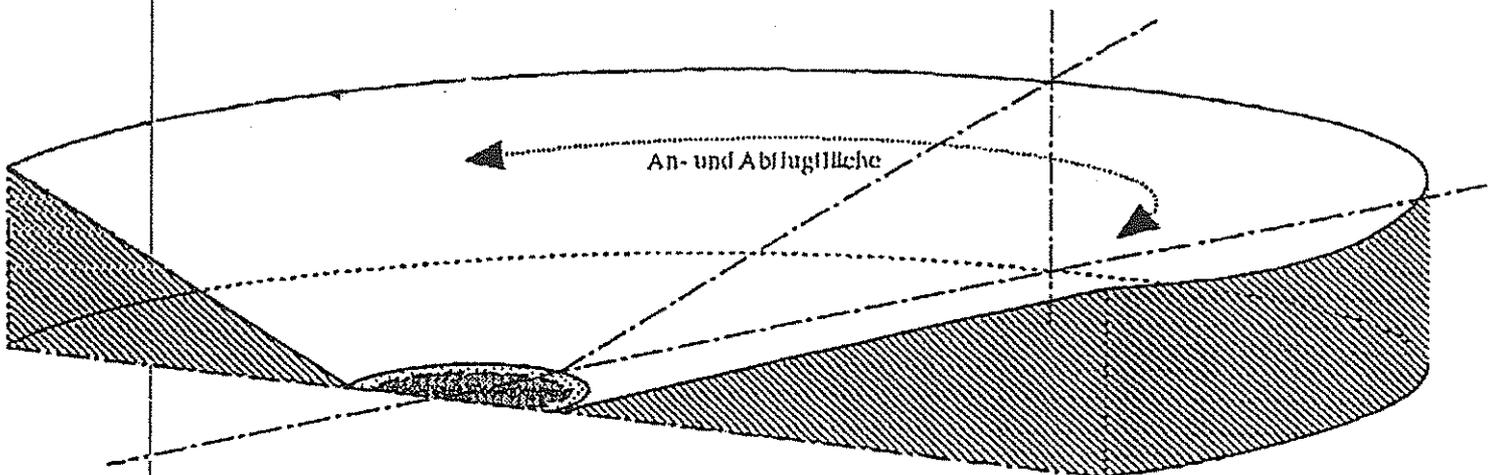
Draufsicht Ultraleichtfluggelände / -schleppgelände



Isometrische Darstellung Ultraleichtfluggelände / -schleppgelände



Isometrische Darstellung Motorschirm- u. fußstartf. Ultraleichtflugzeuggelände



Anhang 1.3

- M U S T E R -

.....  
.....

(Genehmigungsbehörde)

I.

G e n e h m i g u n g

1. Gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom .....19.. (BGBL.....) in Verbindung mit § .. der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom .....19.. (BGBL.....) wird

.....  
.....

(Genehmigungsinhaber)

die Genehmigung zur Anlegung und zum Betrieb eines

Sonderlandeplatzes

als Luftsportgelände für Ultraleichtflugzeuge für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tage auf dem nachstehend näher bezeichneten Gelände erteilt.

Bezeichnung: .....

Lage:           Landkreis .....

                  Ortschaft .....

                  Flurteil .....

                  ..... km ..... von .....entfernt

                  ..... km ..... von .....entfernt

Halter: .....

.....

Bezugspunkt Geographische Lage: .....  
Höhe über NN: .....m

Betriebsflächen für Ultraleichtflugzeuge /Ultraleichtschleppflugzeuge

Startbahnrichtung: ....., -länge: .....m, -breite: .....m

Landebahnrichtung: ....., -länge: .....m, -breite: .....m

Betriebsflächen für Motorschirme und fußstartfähige Ultraleichtflugzeuge

Startflächenausmaße: .....x.....m

Landeflächenausmaße: .....x.....m

Betriebsflächen für Hängegleiter:

.....

Die Grenzen und Anlagen des Fluggeländes ergeben sich aus dem beiliegen-  
den Plan (Platzdarstellungskarte M 1 : 5000 oder 1 : 2500) vom  
....., der Teil dieser Genehmigung ist.

2. Zugelassen sind folgende Betriebsarten:

.....

3. Von der Verpflichtung, den Landeplatz einzufrieden, wird befreit, wenn  
die Verbotsschilder nach § 46 Abs. 2 LuftVZO aufgestellt sind

## II.

### A u f l a g e n

1. Ein Windsack in üblicher Beschaffenheit und Farbe muß so aufgestellt sein, daß er aus der Luft und von den Betriebsflächen her gut sichtbar ist und eine Anzeige für die Richtung und Stärke des Bodenwindes bietet.
2. Die Bahn soll in geeigneter, nicht die Flugsicherheit gefährdender Weise und gut sichtbar aus der Luft und vom Boden her in ihren Begrenzungen markiert sein. Start- und Landerichtung sollen in gleicher Weise kenntlich gemacht werden.
3. Während des Flugbetriebes sind eine ausreichende Sanitätsausstattung für Erste-Hilfe sowie ausreichendes Rettungsgerät und Feuerlöschgerät bereitzuhalten.
4. Der Flugbetrieb ist durch ein Hauptflugbuch zu dokumentieren. Das Hauptflugbuch ist den zuständigen Stellen auf Verlangen vorzulegen. Die-

se Genehmigungsurkunde, nachträgliche Änderungen und auf den Landeplatz bezogene Verfügungen der Luftfahrtbehörden sind gesammelt aufzubewahren (Flugplatzakte).

5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflicht (einschließlich Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Genehmigung aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Ultraleichtflugzeuge des DULV und des DAeC ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Genehmigung können nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 und 11 LuftVG, § 108 Nr. 7 LuftVZO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
3. Die Bestellung und die Bestätigung von Flugleitern entbindet den Geländehalter nicht von der eigenen Verantwortung für die ordnungsgemäße Anlage und Unterhaltung des Fluggeländes und die sichere Durchführung des Flugbetriebes auf dem Fluggelände und nicht von der Beachtung der sonstigen für die Luftfahrt geltenden Bestimmungen und Anordnungen.
4. Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben oder nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind oder die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden (§ 6 Abs. 2 Satz 3 LuftVG, §§ 48, 53 LuftVZO).

### IV.

#### K o s t e n

.....

### V.

#### R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

.....

## Anhang 2

- M U S T E R -

Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrages de. .... folgende

### I.

#### E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände ..... mit den Flurnummern ..... Ort, Gemarkung .....
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

(Bei Schlepp:)

4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit ..... bis zur Ausklinkhöhe von .... m über Grund.

### II.

#### A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt.
3. Die Start- und Landeflächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter."
4. An den Start- und Landestellen muß je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o.ä.) gut sichtbar aufgestellt sein.

5. An Start- und Landeplatz ist je eine Sanitätsausstattung für Erste-Hilfe bereitzuhalten.
6. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschließlich Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
7. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV, veröffentlicht in den Nachrichten für Gleitsegel- und Hängegleiterführer (NfGH) 42/95, ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
8. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
9. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen des Fluggeländes, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

### III.

#### H i n w e i s e

1. Diese Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### K o s t e n

.....

### V.

#### R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

.....

Anhang 3

M U S T E R

Der ..... (Erlaubnisstelle) erteilt aufgrund  
des Antrages de. .... folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Landungen mit Sprungfallschirmen wie folgt erteilt:

Gelände: .....

Flurnummern: .....

Ort, Gemarkung: .....

Tag(e): ....., Ausweichtag(e):.....

Tageszeit: .....

Verantwortliche/r Sprungleiter/in:.....

2. Die Erlaubnis kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
3. Die Erlaubnis gilt nur für Fallschirmspringer/innen, die eine Mindestzahl von ..... Sprüngen nachweisen können.

II.

A u f l a g e n

1. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn
  - die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter und
  - die schriftliche Flugverkehrskontrollfreigabe durch die deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) vorliegen.
2. Die örtliche Polizeidienststelle ist vor dem Springen zu informieren.
3. Der/die Sprungleiter/in hat sich vor dem Springen davon zu überzeugen, daß jede/r beteiligte/r Fallschirmspringer/in mindestens ..... Sprünge nachweisen kann und im Besitz einer gültigen Erlaubnis ist. Er/sie entscheidet, ob die

Sprünge unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalles durchgeführt werden können.

4. Der Landeraum ist zu markieren.
5. Die maximale Bodenwindgeschwindigkeit darf ... m/sec nicht übersteigen. Die Bodenwindrichtung ist durch geeignete Mittel anzuzeigen.
6. Der Landeplatz ist beim Sprungbetrieb durch geeignete Absperrmaßnahmen so zu sichern, daß niemand gefährdet wird.
7. Unfälle und andere Störungen beim Sprungbetrieb sind vom Antragsteller der Erlaubnisstelle unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen des Landeplatzes, die den Sprungbetrieb gefährden können, sind der Erlaubnisstelle unverzüglich mitzuteilen.

Die folgenden Auflagen sind einzuhalten, wenn sie angekreuzt sind:

9.  Es dürfen als Haupt- und Reservefallschirme ausschließlich Flächenfallschirme verwendet werden.
10.  Tandemsprünge sind im Rahmen dieser Erlaubnis nicht erlaubt.
11.  Als Boden-Bord-Verbindung ist Funkverbindung sicherzustellen.
12.  Vor Beginn des Absetzens muß über dem Landeplatz ein Winddrifter aus der vorgesehenen Öffnungshöhe geworfen werden. Dieser muß etwa dieselbe Sinkgeschwindigkeit haben wie die Fallschirme, die von den Springern/innen verwendet werden.
13.  Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschließlich Startleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.

Weitere Auflagen:

.....

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Fallschirmsprünge mit einer Sprungerfahrung von weniger als ..... Sprüngen stellen Straftaten nach § 60 Abs. 1 Nr. 4 LuftVG dar.
4. Die betrieblichen Regelungen der "Neufassung der Bekanntmachung zur Durchführung von Fallschirmabsprüngen und dem Abwerfen von Gegenständen an Fallschirmen" (NFL I - 55/85, NFL I - 65/85) sind zu beachten.

IV.

K o s t e n

.....

V.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

.....